

Careleaver e.V. · Basler Str. 115 · 79115 Freiburg

Bundesministerium für Familie,
Senioren, Frauen und Jugend
Herrn Abteilungsleiter
Marc Nellen
11018 Berlin

Careleaver e.V.

Basler Str. 115, 79115 Freiburg

Ansprechpartnerin:

Dr. Melanie Overbeck

E-Mail:

melanie.overbeck@careleaver.de

Internet: www.careleaver.de

**Einführung einer Kindergrundsicherung -
Berücksichtigung der Schnittstelle zum SGB VIII**

Freiburg, 27. März 2023

Sehr geehrter Herr Nellen,
sehr geehrte Damen und Herren,

im November letzten Jahres sind die Eckpunkte der interministeriellen Arbeitsgruppe zur Einführung einer Kindergrundsicherung im Verbändegespräch vorgestellt worden.

Das maßgebliche Ziel der Grundsicherung ist es, die Lebenssituation von Kindern und Jugendlichen zu verbessern und sie zukünftig besser vor Armut zu schützen. Die Möglichkeit der Teilhabe an der Gesellschaft für alle Kinder und Jugendlichen soll verbessert und der Fokus auf diejenigen gerichtet werden, die besondere Unterstützung brauchen. Dieses Ziel der Bundesregierung begrüßen wir ausdrücklich!

Die bisherigen Eckpunkte der interministeriellen Arbeitsgruppe lassen jedoch befürchten, dass die Belange von Kindern und Jugendlichen, die in stationären Einrichtungen der Jugendhilfe und in Pflegefamilien aufwachsen, bei der Umsetzung dieses Ziels unberücksichtigt bleiben. Im Einzelnen:

I. Grundsicherung während der stationären Jugendhilfe

Aktuell sind die finanziellen Leistungen für Kinder und Jugendliche in der stationären Jugendhilfe und in Pflegefamilien je nach finanzieller Leistungsfähigkeit der Kommune sehr unterschiedlich ausgestaltet. Viele der jungen Mitglieder des Careleaver e.V. berichten von Klassenfahrten, an denen sie nicht teilnehmen konnten; von Nachhilfestunden, die nicht finanziert wurden, weil die Versetzung

(noch) nicht gefährdet war oder von Freizeitangeboten, an denen sie mangels Kostenübernahme durch das Jugendamt nicht teilhaben konnten.

Auch und gerade für diese Kinder und Jugendlichen muss mit der Einführung einer Kindergrundsicherung eine Verbesserung ihrer Lebenssituation einhergehen. Ungeklärt ist jedoch bislang die Frage des Verbleibs der Grundsicherung, wenn ein Kind in Obhut genommen wird. Hier muss dafür Sorge getragen werden, dass die Betroffenen auch innerhalb der stationären Jugendhilfe von den positiven Effekten einer Grundsicherung profitieren können. Andernfalls ist zu befürchten, dass die Möglichkeit der gesellschaftlichen Teilhabe für junge Menschen in stationärer Jugendhilfe weiterhin vom Zufall abhängt, je nachdem, in welcher Kommune sie untergebracht sind.

II. Grundsicherung nach der stationären Jugendhilfe

Auch mit dem Verlassen der stationären Jugendhilfe muss die besondere Situation der jungen Careleaver*innen mitgedacht werden. Derzeit ist vorgesehen, die Anspruchsberechtigung für den **Garantiebetrag** wie schon beim herkömmlichen Kindergeld bei den Eltern zu belassen. Mit dem Auszug aus dem Elternhaus sollen junge Volljährige lediglich einen Anspruch auf Auszahlung des Garantiebetrages erhalten; Anspruchsinhaber bleiben hingegen weiterhin die Eltern. Eine solche Regelung stellt für Careleaver*innen eine erhebliche Benachteiligung dar.

Bereits beim jetzigen Kindergeld müssen Careleaver*innen, die ihren Anspruch auf Auszahlung geltend machen wollen, ihre leiblichen Eltern kontaktieren, um die für den Antrag erforderlichen Informationen einzuholen. Unabhängig von der hoch emotionalen Belastung, die damit für viele einhergeht, besteht zugleich eine starke Abhängigkeit vom Mitwirkungswillen und der Mitwirkungsfähigkeit der leiblichen Eltern. Dies führt häufig dazu, dass die Auszahlung des Kindergeldes entweder deutlich verzögert oder überhaupt nicht erfolgt. Vielfach werden Anträge aber auch aus Frust und Resignation gar nicht erst gestellt.

Wird diese rechtliche Konstellation auch für den Garantiebetrag der Grundsicherung beibehalten, wird die damit einhergehende Benachteiligung von Careleaver*innen weiterhin bestehen bleiben. Für junge Menschen in Einrichtungen der Jugendhilfe und in Pflegefamilien muss daher eine Regelung geschaffen werden, die ihrer besonderen Situation Rechnung trägt und gewährleistet, dass der Garantiebetrag nach dem Verlassen der Jugendhilfe auch tatsächlich bei ihnen ankommt.

Weiterhin ist die Leistung des **Zusatzbetrages** bislang ausschließlich bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres vorgesehen. Im Verbändegespräch wurde hierzu erläutert, dass junge Menschen nach dem Auszug aus dem Elternhaus ohnehin Anspruch auf anderweitige Leistungen wie beispielsweise das BAföG haben und daher der Zusatzbetrag aus der Kindergrundsicherung nicht mehr erforderlich sei.

Eine solche Annahme geht leider grundlegend an der Lebenswirklichkeit von Careleaver*innen vorbei. Noch immer verlässt ein Großteil der jungen Menschen spätestens mit dem 19. Lebensjahr das Jugendhilfesystem. In diesem Alter befinden sich viele junge Volljährige noch in der schulischen oder beruflichen Ausbildung und stehen kurz vor dem Übergang in das Berufsleben – bekanntermaßen eine sensible Phase, in der es eigentlich ein besonderes Maß an Unterstützung braucht. Careleaver*innen sind jedoch ab dem Zeitpunkt des Verlassens der Jugendhilfe auf sich allein gestellt und müssen sich

selbstständig um ihren Lebensunterhalt kümmern. Die Regelsätze des Schüler-BAföG reichen für den Lebensunterhalt allein nicht aus, sodass mindestens ein Aufstockungsantrag auf SGB II-Leistungen erforderlich ist. Diese werden jedoch oftmals mit Verweis auf die eigentliche Zuständigkeit des Jugendhilfesystems abgelehnt. Ein Antrag auf Auszahlung des Kindergeldes scheidet vielfach aus den oben genannten Gründen. Gleichermaßen verhält es sich mit dem Studierenden-BAföG, das in Abhängigkeit vom Einkommen der leiblichen Eltern gezahlt wird.

In diesem Verschiebepark der Zuständigkeiten - gepaart mit der rechtlichen Bindung an die leiblichen Eltern - fallen viele junge Volljährige nach dem Verlassen des Jugendhilfesystems durch das soziale Netz. Sie leben nicht nur unterhalb des Existenzminimums - insbesondere in den Ballungsräumen führt für nicht Wenige von ihnen der Weg aus der stationären Jugendhilfe geradewegs in die Obdachlosigkeit.

Eine derartige Situation auch mit der Einführung einer Grundsicherung für Kinder und Jugendliche beizubehalten, ist mit dem Ziel, junge Menschen zukünftig besser vor Armut zu schützen, nicht vereinbar. Mit der Einführung einer Grundsicherung muss ein Sicherungsnetz auch und insbesondere für diejenigen geschaffen werden, die aufgrund ihrer Biografie in besonderem Maße von sozialer Benachteiligung und Armut gefährdet sind. Der Zusatzbetrag muss daher für Careleaver*innen auch über das 18. Lebensjahr hinaus zur Verfügung stehen.

Für einen weiteren Austausch stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Melanie Overbeck
(1. Vorsitzende)